

Hinweise und Richtlinien zu Verhaltens- und Hygieneregeln zur Nutzung von städtischen Sporthallen

Zum Schutz der Verbreitung von COVID-19 ist die Nutzung der städtischen Sportstätten **nur unter strenger Einhaltung der Coronaschutzverordnung NRW, sowie Verhaltens- und Hygieneregeln der jeweiligen Sportfachverbände** möglich.

Die nachfolgenden Hinweise und Richtlinien sind daher zwingend zu beachten und anzuwenden. Ein Verstoß kann zum Entzug des Rechts auf Nutzung einer Sportstätte führen.

Vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs bis zu den Sommerferien

Der Verein muss dem Amt für Konzernsteuerung und Sport der Stadt Hamm die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in einer städtischen Sporthalle schriftlich anzeigen.

Der Vordruck für die schriftliche Anzeige ist auf der Homepage der Stadt Hamm <https://www.hamm.de/sport/sportamt> zu finden.

Dieser Antrag ist für jede (Serien-) Nutzung einzeln zu stellen.

In der Anzeige ist eine im Verein verantwortliche Person für die Aufklärung zu grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

Für den reinen Trainingsbetrieb ist keine vorherige Genehmigung eines Hygieneschutzkonzepts durch das Gesundheitsamt erforderlich. Die Pflicht zur Vorlage eines durch das Gesundheitsamt genehmigten Hygienekonzepts besteht aktuell nur für Wettbewerbe/ Wettkämpfe (z.Zt. nur im Freien zulässig).

Genutzt werden kann lediglich die Trainingszeit, wie sie vor Ausbruch der Corona-Pandemie beim Amt für Konzernsteuerung und Sport beantragt und genehmigt wurde.

Bei Schulsporthallen kann eine Nutzung erst nach Unterrichtschluss (werktäglich ab 16.00 Uhr) erfolgen, sofern schulische Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen. Vereine, die vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs eine Nutzungszeit vor 16.00 Uhr in einer Schulsporthalle hatten, setzen sich bitte mit Herrn Eggert martin.eggert@stadt.hamm.de oder telefonisch unter 02381/ 17-50 33 in Verbindung.

Die Nutzungszeit gilt lediglich bis zum 28.06.2020. Eine Nutzung der Sporthallen während der Sommerferien ist nur bei nachzuweisendem Bedarf und vorherigem, gesonderten Antrag möglich.

Information/ Aufklärung über Symptome von COVID- 19

Übungsleitungen und Trainingspersonal informieren vor der Aufnahme des Sportangebots die Sporttreibenden über die Infektionssymptome von COVID-19. Je nach Alter der Teilnehmenden sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Übungsleitungen und Trainingspersonal, die in den letzten 14 Tagen über Krankheitssymptome geklagt haben oder in ihrem unmittelbaren Umfeld einen ärztlich nachgewiesenen COVID-19- Krankheitsfall aufweisen, dürfen kein Sportangebot durchführen.
An den Sportkursen dürfen nur Personen teilnehmen, die frei von Krankheitssymptomen sind. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert worden ist, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis am Kursangebot teilnehmen.

Aufklärung über Hygiene- und Abstandsregeln

Die Sporttreibenden werden bei der Anmeldung und bei der ersten (Kurs-)Stunde des Sportangebots von der Übungsleitung/ Trainingspersonal/ von einem Mitarbeitenden des Vereins über die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen aufgeklärt.

Die Hände sollen unmittelbar vor und nach dem Sportangebot desinfiziert bzw. gewaschen werden. Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Welcher Sport ist in Sporthallen aktuell erlaubt?

Sportarten mit Körperkontakt bzw. Mannschaftssportarten dürfen in geschlossenen Sportstätten derzeit nur kontaktfrei über ein Alternativ- oder Individualprogramm betrieben werden. Die Trainingspläne sind entsprechend anzupassen. Die Hinweise der jeweiligen Sportfachverbände sind zu beachten.

Die Übungspläne sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand in jeder Situation gewahrt wird (auch bei Ausgabe der Sportgeräte). Auf Partnerübungen ohne Einhaltung von Mindestabstand ist zu verzichten. Ebenso soll auf Übungen, welche Hilfestellungen erfordern, verzichtet werden.

Desinfektions- und Hygieneregeln, Mund-Nasen-Schutz

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollte beim Betreten und Verlassen der Sportstätte - sofern möglich - eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden.

Flächen wie Türklinken und Flächen in Sanitärräumen, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden.

Diese Kontaktflächen sind vom Verein vor und nach der Nutzung in der Sporthalle mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die Trainer/innen und Übungsleiter/innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.

Die Trainer/innen und Übungsleiter/innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist dabei zu vermeiden.

Trainer/innen und Übungsleiter/innen achten darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.

Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität ist es ratsam, den Mindestabstand großzügig auszulegen.

Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.

Im Falle eines/einer Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer/innen als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet (u. a. gemäß Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes).

Desinfektionsmittel für die Hand- und Flächendesinfektion sind vom Verein für die jeweilige Nutzung selbst zu stellen.

Zugangsbeschränkung und Gesamtteilnehmerzahl

Die zulässige Gesamtzahl der Teilnehmenden, Übungsleiter/innen und Trainer/innen sowie begleitenden Personen von Minderjährigen ist der jeweils gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW zu entnehmen.

Der Zugang einer Sportstätte ist nur den Sporttreibenden und dem Trainings- und Funktionspersonal gestattet. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Sportstätte durch jeweils eine Begleitperson zulässig.

Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer und Besucher ist bis auf weiteres untersagt.

Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen darf *eine Person pro zehn Quadratmeter* Hallenfläche nicht übersteigen.

Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit.

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Dieser Mindestabstand ist auch in Warteschlangen zum Beispiel beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie der Aus- und Rückgabe der Sportgeräte zwingend einzuhalten.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwingend – auch während der Sportangebote - einzuhalten. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können, sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Der Mindestabstand gilt ebenso in der Umkleide sowie in den Duschen. Ausreichende Abstände sind entsprechend sicherzustellen (z.B. Nutzung nur jeder zweiten Dusche/ Waschbeckens, Sitzbänke freihalten, ...).

Es wird empfohlen, beim Betreten/ Verlassen der Sporthalle, auf den Fluren, in Umkleiden und Gemeinschaftsräumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei der sportlichen Betätigung kann auf den Mund-Nase-Schutz selbstverständlich verzichtet werden.

Wenn möglich, sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge (markierte Wegführungen „Einbahnstraßen-System“) zu nutzen, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.

Zudem ist darauf zu achten, dass der Wechsel zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen (nachfolgende Gruppen) kontaktfrei erfolgt. Die Sportanlage ist daher bis spätestens zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit zu verlassen, damit nachfolgende Nutzer pünktlich und ungehindert in die Halle eintreten können.

Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen

Die Sporttreibenden sollten nach Möglichkeit bereits umgezogen zur Sportstätte kommen.

Auf das Duschen nach dem Training in der Sporthalle soll nach Möglichkeit verzichtet und erst zu Hause geduscht werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Mindestabstand von 1,5 Metern auch in der Dusche und Umkleide einzuhalten (z.B. nur jede zweite Dusche besetzen, ausreichend Abstand auf den Sitzbänken, Aufteilung in Kleinstgruppen nacheinander).

Zur Abtrocknung des Körpers nach der sportlichen Betätigung ist ein eigenes Handtuch mitzubringen.

Kein Getränkeausschank in der Sportstätte

Eigene Getränke sind zum Sportangebot mitzubringen. Die Nutzung von Getränkeautomaten und Ausschankanlagen ist nicht gestattet.

Trinkpausen werden ausschließlich am Platz vorgenommen. Hierfür sind Trinkflaschen mit auf die Trainingsfläche zu nehmen. Glasflaschen sind nicht gestattet.

Durchführung von Gruppenangeboten

Gruppenangebote und Sportkurse finden ausschließlich unter Anleitung einer in Hinsicht der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen unterwiesenen Kursleitung statt.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist stets zu wahren.

Die Sportangebote finden ausschließlich in festen Gruppen statt. Gruppenwechsel sind zu vermeiden.

Kursleitungen und Trainingspersonal werden einzelnen Sportangeboten fest zugeordnet.

Die Sportangebote werden kontaktfrei durchgeführt. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird verzichtet.

Auf Partnerübungen und Körperkontakt in der Gruppe wird verzichtet.

Auf Hilfestellungen oder Maßnahmen der Sicherung (durch die Kursleitungen oder durch Mittrainierende) ist zu verzichten. Korrektur- bzw. Bewegungshinweise werden ausschließlich mündlich vorgenommen.

Während des Sportangebots müssen Schuhe bzw. Socken getragen werden - Barfuß-Training ist nicht gestattet.

Für jedes Sportangebot wird von den Vereinen eine differenzierte Teilnehmer-Liste erstellt, sodass mögliche Infektionsketten nach § 2a Coronaschutzverordnung NRW nachverfolgt und nachvollzogen werden können.

Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind für jeden Kurs und für jede einzelne Kursstunde verpflichtend. Alle teilnehmenden Personen sowie Begleitpersonen müssen einzeln namentlich erfasst werden.

Die Anwesenheitslisten sind mindestens 4 Wochen durch den Verein aufzubewahren.

Zwischen nachfolgenden Sportangeboten wird eine jeweils mindestens 10-minütige Pause eingeplant, um kontaktlose Gruppenwechsel, ein kontaktloses Betreten / Verlassen der Sportstätte sowie die Durchführung von entsprechenden Desinfektionsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. durchführen zu können.

Übungsleitungen und Trainingspersonal waschen und desinfizieren sich vor und nach jeder Angebotsstunde die Hände.

Übungsleitungen und Trainingspersonal können selbst darüber entscheiden, ob sie einen Mund-/ Nasenschutz während des Sportangebots tragen. Sie sind angehalten einen Mund-/ Nasenschutz zu tragen, wenn ein „face-to-face“ Kontakt mit einem Teilnehmenden unvermeidbar ist (z.B. Ausgabe von Sportgeräten).

Einsatz von Sportgeräten

Auf die Nutzung von Sportgeräten sollte möglichst verzichtet werden. Optional können Sporttreibende ihre eigenen Kleingeräte und Matten mitbringen und nutzen.

Eine Desinfektion der Kleingeräte und Matten ist in jedem Fall **vor und nach** dem Sportangebot vorzunehmen.

Zum Training genutzte Sportgeräte müssen **vor und nach Gebrauch** sowie **beim Wechsel** unter den Sporttreibenden desinfiziert werden. Dies gilt für ausgeliehene und eigene Sportgeräte.

Desinfektionsmittel für die Hand- und Flächendesinfektion sind vom Verein für die jeweilige Nutzung selbst zu stellen.

Angebote in geschlossenen Räumen / Freiluftangebote

Sportangebote sollen - sofern möglich - vordringlich an der frischen Luft bzw. auf Freiluftsportanlagen (outdoor) durchgeführt werden.

In Innenräumen: Beginn und Ende des Sportangebots werden so festgelegt, dass vor jedem Angebot intensiv gelüftet (in Innenräumen) und entsprechende Desinfizierungen vorgenommen werden können.

Personenansammlungen (z.B. Warteschlangen) in und außerhalb der Sportstätte sind zu vermeiden.

Hallen, Räume und Trainingsflächen sollen nach und vor jeder Nutzung gelüftet werden.
Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.

Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Sportangebot ist so kurz wie möglich zu halten.

Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit.